

SATZUNG LANDESBUND DER GARTENFREUNDE IN HAMBURG E.V.

Die Landesbundversammlung vom 02.06.2025 hat Änderungen der Satzung beschlossen. Tag der Eintragung der Änderungen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg Nr. 2916 war der 22.08.2025.

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.“ im Folgenden „LGH“ genannt. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen. Er ist im Innenverhältnis parteipolitisch und konfessionell neutral und nach außen hin unabhängig.
- (2) Der LGH ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des LGH ist die Förderung der Kleingärtnerei in Hamburg. Der LGH ist kleingärtnerisch gemeinnützig im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). Der LGH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der LGH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LGH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LGH. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die fachliche Betreuung seiner Mitglieder gemäß Bundeskleingartengesetz;
 - b. die enge Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen, insbesondere im Bereich des Gartenbaus, der Raumordnung und des Städtebaus, im Hinblick auf die sozial- und staatspolitische Bedeutung die Förderung des Kleingartenwesens in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH);
 - c. die Aufgabe, das gesamte Kleingartenwesen innerhalb des Gebietes der FHH in jeglicher Weise zu fördern, insbesondere im Rahmen der langfristigen Raumordnung;
 - d. die Erhaltung und Förderung bestehender und Schaffung neuer Kleingärten; insbesondere die Schaffung neuer Dauerkleingärten;
 - e. die allgemeine Mitwirkung bei Lösung der Kleingartenwohnfragen;

- f. die Stärkung des sozialen Charakters des Kleingartenwesens durch Unterstützung der Pächterinnen und Pächter beim Erwerb von Gartenlauben, z.B. durch zinslose Darlehen;
- g. den Abschluss von Hauptpachtverträgen mit den Grundeigentümern nach Fühlungnahme mit den örtlichen Kleingartenvereinen;
- h. die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich für den LGH aus dem BKleingG und dem Hauptpachtvertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg sowie Pachtverträgen mit privaten Verpächtern von Kleingartenland ergeben oder die dem LGH durch diese Verträge zugewiesen sind;
- i.. Abschluss von Versicherungs-Kollektivverträgen;
- j. die Sammlung und Verbreitung wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Gartengestaltung und -bearbeitung;
- k. die materielle und ideelle Förderung der Jugendpflege durch Unterstützung der Deutschen Schreberjugend Hamburg e.V.;
- l. die ständige Unterrichtung der Mitglieder über alle aktuellen Kleingartenfragen, insbesondere durch Herausgabe einer Zeitschrift;
- m. die Unterstützung der Mitglieder bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Beratung in einschlägigen Rechtsfragen;
- n. die gerechte Verteilung der öffentlich-rechtlichen Lasten, gemäß § 5 (5) BKleingG – wie Grundsteuer und Wegereinigungsgebühren – die auf dem Kleingartengrundstück ruhen.
- o. Organisatorische und planerische Unterstützung der Mitgliedsvereine für Maßnahmen zur Sanierung der Infrastruktur in Kleingartenanlagen und des Kleingartenbaues. Hierzu kann der LGH neue ergänzende Strukturen bilden, wie z.B. Genossenschaften und Gesellschaften.
- p. Abschluss von Einkaufsverträgen (Energie, Wasser etc.) für die Mitgliedsvereine.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des LGH können werden

1. Kleingartenvereine, die im Sinne des BKleingG als gemeinnützige Einrichtungen anerkannt sind und auf Flächen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) liegen, die gemäß Hauptpachtvertrag dem LGH übergeben wurden sowie kleingärtnerisch gemeinnützige Vereine auf Pachtland von privaten Verpächtern im Gebiet der FHH; die Satzung des Kleingartenvereins darf der des LGH und der vom LGH vorgegebenen Mustersatzung nicht widersprechen;
2. Gartenfreunde, deren Kleingärten nicht im Bereich eines Vereins liegen oder deren Mitgliedschaft in einem Verein aus einem sonstigen Grund nicht möglich ist (Einzelmitglieder);
3. Natürliche Personen oder parteipolitisch und konfessionell neutrale Vereinigungen als fördernde Mitglieder;
4. Eine natürliche Person kann nicht Mitglied des LGH werden, wenn sie zuvor aus einem dem LGH angehörenden Verein ausgeschlossen worden ist;
5. Der LGH fördert die Funktion der Kleingärtnerei als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des LGH zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der LGH tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der LGH bietet nur solchen natürlichen und juristischen Personen die Mitgliedschaft, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Die Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen oder religiösen

Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des LGH werden oder sein.

- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages des Aufzunehmenden. Bei fördernden Mitgliedern ist die Schriftform nicht erforderlich. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so kann gegen die Ablehnung binnen vier Wochen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides Beschwerde beim erweiterten Vorstand eingelegt werden, der endgültig über den Antrag entscheidet. Bei einem fördernden Mitglied ist die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands endgültig. Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Kontaktdaten dem LGH unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Mitgliedsvereins, Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss bis zum 30. Juni dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 1. schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm auf Grund des BKleingG, der Satzung und des Zwischenpachtvertrages oder auf Grund von Beschlüssen des LGH obliegen;
 2. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des LGH, seiner Organe sowie der Bezirksgruppen schädigt, insbesondere die in § 3 Absatz 1 Nummer 5 dieser Satzung festgelegten Anforderungen an die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt;
 3. als Kleingartenverein eine Satzung hat, deren Inhalt der Satzung des LGH oder der vom LGH vorgegebenen Mustersatzung widerspricht.
- (6) Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit einer Begründung schriftlich niederzulegen und dem ausgeschlossenen Mitglied zuzustellen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides eine schriftlich begründete Beschwerde beim erweiterten Vorstand des LGH einzulegen. Der erweiterte Vorstand kann den Ausschluss endgültig bestätigen oder aufheben. Bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens ruht die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - a. mehr als drei Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die letzten von ihm dem LGH mitgeteilten Kontaktdaten seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - b. unter den letzten vom Mitglied dem LGH mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.
 - c. als Kleingartenverein die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit im Sinne des § 2 BKleingG aberkannt bekommen hat.
- (8) Mit dem Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitglieds.

§ 4 Bezirksgruppen

- (1) Die dem LGH angeschlossenen Vereine werden in Bezirksgruppen zusammengefasst; Einzelmitglieder werden durch die Bezirksgruppen betreut, wobei für das jeweilige Einzelmitglied die Bezirksgruppe zuständig ist, in deren Zuständigkeitsbereich das Einzelmitglied eine Kleingartenparzelle gepachtet hat. Bezirksgruppen werden vom erweiterten Vorstand des LGH gebildet und deren örtlicher Zuständigkeitsbereich bestimmt. Auch die Auflösung der Bezirksgruppen oder die Änderung des Zuständigkeitsbereichs beschließt der erweiterte Vorstand.
- (2) Die Bezirksgruppen arbeiten nach einer vom geschäftsführenden Vorstand des LGH erlassenen Geschäftsordnung, die auch die Bestimmungen über das Stimmrecht der dem Bezirk angehörenden Vereine in der Bezirksgruppenversammlung, über die Wahl des Bezirksgruppenvorstandes und die Wahl der Bezirksschlichtungsausschussmitglieder und der Mitglieder der Wertermittlungskommissionen der Bezirke enthält.
- (3) Die Bezirksgruppen unterhalten für ihren Zuständigkeitsbereich Bezirksschlichtungsausschüsse. Diese entscheiden auf Antrag des betroffenen Mitglieds über dessen Ausschluss aus dem Kleingartenverein. Zuständig ist der Bezirksschlichtungsausschuss der Bezirksgruppe, in deren Zuständigkeitsbereich der Kleingartenverein liegt. Wenn dieser nicht arbeitsfähig ist, kann ein Bezirksschlichtungsausschuss einer anderen Bezirksgruppe durch den Landesbundschriftlicher beauftragt werden. Die Bezirksschlichtungsausschüsse sind berechtigt, Verfahrenskosten zu erheben. Sie sollen die Aufwendungen der an der Schlichtungsverhandlung beteiligten Schriftlicher nicht überschreiten. Die Verfahrenskosten setzt der Bezirksschlichtungsausschuss fest und bestimmt, wer diese zu tragen hat. Eine Erstattung von Rechtsanwalts- oder Rechtsbeistandskosten findet nicht statt. Näheres regelt die vorgenannte Geschäftsordnung.
- (4) Bezirksgruppen sind als unselbständige Untergliederung des LGH keine rechtsfähigen Vereine.

§ 5 Organe

Die Organe des LGH sind

1. Landesbundversammlung (Delegiertenversammlung);
2. Geschäftsführender Vorstand;
3. Erweiterter Vorstand;
4. Kontrollausschuss;
5. Schlichtungsausschuss.

§ 6 Landesbundversammlung

- (1) Die Landesbundversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie setzt sich aus den Delegierten der Vereine, den Einzelmitgliedern, den Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes des LGH zusammen.
- (2) Die Landesbundversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des LGH, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Obliegenheiten

der Landesbundversammlung gehören insbesondere

1. die Wahl, Abberufung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Kontrollausschusses;
 2. Satzungsänderungen;
 3. die Verleihung der beitragsfreien Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes;
 4. die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder des LGH an den LGH, soweit nicht diese Kompetenz nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung dem geschäftsführenden Vorstand eingeräumt ist, sowie der Beiträge, die die Vereine von ihren Mitgliedern erheben; zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Landesbundversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen, die durch die Vereine von ihren Mitgliedern je Parzelle für den LGH zu erheben sind, können jährlich bis zum Fünffachen des Mitgliedsbeitrages betragen;
 5. die Auflösung des LGH.
- (3) Vereine bis zu 150 Mitgliedern stellen einen Delegierten, mit über 150 Mitgliedern zwei Delegierte, mit über 250 Mitgliedern drei Delegierte, mit über 400 Mitgliedern vier Delegierte. Der erste Vorsitzende des jeweiligen Kleingartenvereins zählt als Delegierter mit. Jeder Delegierte und jedes Mitglied des erweiterten Vorstands hat eine Stimme. Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Delegierten der Vereine und diejenigen, die sie im Verhinderungsfalle vertreten, werden von den Vereinen bestimmt. Ihre Namen und Kontaktdaten sind dem LGH vom Vereinsvorstand schriftlich bis zum 30. April für das laufende Geschäftsjahr mitzuteilen.
- (5) Die Landesbundversammlung ist einmal jährlich, möglichst bis zum 30. Juni einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Sie ist außerdem einzuberufen, wenn die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von einem Siebentel der Mitglieder verlangt wird oder wenn das Interesse des LGH es erfordert. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch Einladung in Textform. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie spätestens am 29. Tag vor der Landesbundversammlung an die letzten vom Mitglied dem LGH mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist. Mit der Einladung muss die Tagesordnung bekannt gemacht werden. Der LGH kann die Einladung zusätzlich auch an die Delegierten der Mitgliedsvereine versenden.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann vor der Einberufung einer Landesbundversammlung beschließen, an der Landesbundversammlung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen, an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (z. B. in Form einer Zuschaltung per Video). Der geschäftsführende Vorstand kann vor der Einberufung einer Landesbundversammlung auch beschließen, dass alle teilnahmeberechtigten Personen ihre Rechte in der Versammlung nur ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z. B. in Form einer Videokonferenz). Der geschäftsführende Vorstand legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Landesbundversammlung durch Beschluss fest. In der Einladung zu der Landesbundversammlung ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann auch beschließen, dass ein Beschluss der in der Landesbundversammlung stimmberechtigten Mitglieder außerhalb einer Landesbundversammlung gefasst wird (z. B. in Form einer Briefwahl bzw. -Abstimmung). Der

Beschluss ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Landesbundversammlung berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der in der Landesbundversammlung stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in der vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Stimmabgabe der Mitgliedsvereine erfolgt in diesem Verfahren nicht durch deren Delegierte, sondern durch die Mitgliedsvereine selbst, vertreten durch deren Vorstände. Die Frist zur Stimmenabgabe soll mindestens zwei Wochen betragen.

Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern und den sonstigen zur Teilnahme an der Landesbundversammlung berechtigten Personen zur Kenntnis zu bringen und in die Niederschrift der nächsten Sitzung des geschäftsführenden Vorstands aufzunehmen.

- (8) Anträge zur Landesbundversammlung sind von den Mitgliedern spätestens bis 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand des LGH schriftlich einzureichen. Später oder erst auf der Jahreshauptversammlung gestellte Anträge sind nicht zuzulassen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Anwesenden widerspricht. Davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen und Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Über diese Anträge kann die Landesbundversammlung nur befinden, wenn die nach dem Versenden der Einladung eingegangenen Anträge spätestens eine Woche vor der Landesbundversammlung den Mitgliedern noch in Textform bekanntgemacht wurden. Dafür genügt die Versendung am achten Tag vor der Landesbundversammlung an die letzten von dem Mitglied dem LGH mitgeteilten Kontaktdaten. Der LGH kann die Anträge zusätzlich auch an die Delegierten der Mitgliedsvereine versenden.
- (9) Die form- und fristgemäß einberufene Landesbundversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (10) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, fasst die Landesbundversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und drei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Landesbundversammlung auf vier Jahre gewählt und bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur wirksamen Wieder- oder Neuwahl im Amt, wenn sie nicht vorzeitig abberufen werden. Neuwahlen einzelner Mitglieder als Ersatz für während ihrer regulären Amtszeit ausgeschiedene Vorstandsmitglieder finden nur für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds statt. Werden alle Mitglieder des Vorstandes neu gewählt, so beginnt eine neue Wahlperiode.

Der Rücktritt von dem Amt des ersten Vorsitzenden außerhalb einer Landesbundversammlung ist nicht möglich.

- (2) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes wird von einem aus sieben Delegierten bestehenden Wahlausschuss vorbereitet. Der Wahlausschuss wird auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Landesbundversammlung gewählt. Der Wahlleiter wird von dem Wahlausschuss aus seiner Mitte gewählt. Er nimmt die Wahlvorschläge getrennt für den ersten und zweiten Vorsitzenden und die Beisitzer entgegen.

Vorschlagsberechtigt ist und vorgeschlagen werden kann jeder Delegierte der Landesbundversammlung. Zum ersten Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes kann jede geeignete Person vorgeschlagen und gewählt werden, auch wenn sie nicht Delegierter ist. Sie muss Mitglied des LGH oder eines der dem LGH angeschlossenen Vereine sein.

Aus den Wahlvorschlägen werden vom Wahlausschuss Stimmzettel mit alphabetischer Reihenfolge der Wahlbewerber gebildet. Anschließend wird durch verdeckte schriftliche Stimmabgabe gewählt.

Bewirbt sich um ein Amt nur ein Kandidat, so ist eine Wahl durch offene Stimmabgabe zulässig, wenn die Landesbundversammlung dieses so beschließt.

- (3) Bei der Wahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten erhält. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet sofort eine zweite Wahl statt, bei der der Kandidat gewählt ist, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei der Wahl der Beisitzer sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt neben den ihm durch die Satzung besonders übertragenen Aufgaben die Richtlinien der Geschäftsführung. Er schließt die Anstellungsverträge und Auflösungsverträge mit den Angestellten des LGH ab. Beim Abschluss von Verträgen des LGH mit dem ersten Vorsitzenden wird der LGH von dem zweiten Vorsitzenden und dem Sprecher des Kontrollausschusses gemeinsam vertreten. Einstellungen und Entlassungen sind immer als gesonderte Punkte in der Tagesordnung aufzuführen.

Außerdem legt der geschäftsführende Vorstand zur Umsetzung des in § 2 Absatz 2 Buchstabe m. dieser Satzung geforderten gerechten Verteilung der öffentlich-rechtlichen Lasten von jedem ordentlichen Mitglied (Pächterin bzw. Pächter) über den bereits mit Beschluss der Landesbundversammlung in der Höhe festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag hinaus einen zusätzlichen variablen jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.

Dieser zusätzliche variable Mitgliedsbeitrag berechnet sich aus dem für das Vorjahr jeweils beim LGH für die von ihm gepachteten Kleingartenanlagen insgesamt angefallenen öffentlich-rechtlichen Lasten im Sinne des § 5 Abs. 5 BKleingG sowie den nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu berücksichtigenden Kosten der Abrechnung durch den LGH und des Risikos eines Forderungsausfalls. Der Gesamtbetrag wird durch die Gesamtparzellenanzahl in den vom LGH gepachteten Kleingartenanlagen geteilt. Jeder Mitgliedsverein schuldet als zusätzlichen Mitgliedsbeitrag den Betrag, der sich aus der Multiplikation des entsprechend des vorherigen Satzes für die einzelne Parzelle berechneten Betrages mit der Zahl der von dem Mitgliedsverein gepachteten Parzellen ergibt.

Die Höhe dieses zusätzlichen Mitgliedsbeitrages ist den Mitgliedsvereinen mitzuteilen und mit der Jahresrechnung in Rechnung zu stellen.

- (5) Der erste Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (6) Der erste Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes mit einer Frist von sieben Tagen in Textform ein und leitet sie. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am achten Tag vor der Sitzung an die letzten von dem Vorstandsmitglied dem LGH mitgeteilten Kontaktdaten versandt worden ist. Der erste Vorsitzende kann mit der Einladung und/oder der Sitzungsleitung auch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beauftragen.

Sitzungen ohne Einhaltung der Einladungsfrist sind dann möglich, wenn kein Mitglied

widerspricht. Gleiches gilt auch für den Kontrollausschuss.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der geschäftsführende Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter im geschäftsführenden Vorstand besetzt sind. Die Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen und die Niederschrift vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich.

Seine Mitglieder erhalten eine vom Kontrollausschuss festzusetzende Aufwandsentschädigung. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (7) Geschäftsführender Vorstand und Kontrollausschuss können beschließen, gemeinsame Sitzungen unter der Leitung des ersten Vorsitzenden oder eines von ihm bestimmten Vorstandsmitgliedes durchzuführen.
- (8) Der Vorsitzende der „Deutsche Schreberjugend Hamburg e.V.“ nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teil.
- (9) Gibt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein Delegiertenmandat auf oder verliert es, so bleibt es bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt, wenn es nicht vorzeitig von der Landesbundversammlung abberufen wird. Das gilt auch für Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des Kontrollausschusses. Seine Wiederwahl ist nur zulässig, wenn es vorher erneut das Mandat zum Delegierten erhalten hat; diese Beschränkung gilt nicht für den ersten Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes.
- (10) Aus dem geschäftsführenden Vorstand ausgeschiedene Mitglieder werden bis zur nächsten ordentlichen Landesbundversammlung von dem erweiterten Vorstand durch Nachwahl ersetzt. Gleiches gilt auch für den Kontrollausschuss.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Kontrollausschuss, den ersten Vorsitzenden der Bezirksgruppen oder einem anderen Vorstandsmitglied der Bezirksgruppen, welches dem LGH vom Bezirksgruppenvorstand benannt worden ist, und dem Vorsitzenden der Deutschen Schreberjugend Hamburg e.V. Seine Sitzungen werden von dem ersten Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied, im Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder des von ihm bestimmten Vorstandsmitglieds durch den zweiten Vorsitzenden, in Textform mit einer Frist von sieben Tagen einberufen und geleitet. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am achten Tag vor der Sitzung an die letzten von dem Vorstandsmitglied dem LGH mitgeteilten Kontaktdaten versandt worden ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der erweiterte Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und die Niederschrift von der Sitzungsleitung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (2) Der erweiterte Vorstand beschließt in allen Fragen, soweit nicht der geschäftsführende Vorstand zuständig ist.

§ 9 Kontrollausschuss

- (1) Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Sie dürfen weder dem

geschäftsführenden Vorstand angehören noch Angestellte des LGH sein.

- (2) Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.

Die Einberufung der Sitzung erfolgt in Textform mit einer Frist von sieben Tagen durch den Sprecher oder ein von ihm bestimmtes Kontrollausschussmitglied. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am achten Tag vor der Sitzung an die letzten von dem Mitglied des Kontrollausschusses dem LGH mitgeteilten Kontaktdaten versandt worden ist. Sitzungen ohne Einhaltung der Einladungsfrist sind dann möglich, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Sitzungen des Kontrollausschusses leitet der Sprecher des Kontrollausschusses oder ein von ihm bestimmtes Kontrollausschussmitglied.

Gemeinsame Sitzungen mit dem geschäftsführenden Vorstand leitet der erste Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied. Haben Kontrollausschuss und geschäftsführender Vorstand beschlossen, gemeinsam zu tagen, erfolgt die Einladung mit gleicher Frist und Form durch den ersten Vorsitzenden oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied.

- (3) Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden von der Landesbundversammlung auf vier Jahre nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes in § 7 aufgestellt sind. Auch sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden hat. Die Wahl eines Mitgliedes des Kontrollausschusses erfolgt zum gleichen Zeitpunkt der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kontrollausschusses erfolgt jeweils im zweiten Jahr nach der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist das nachgewählte Mitglied nur für den Rest der Zeit gewählt, für die das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war.
- (4) Der Kontrollausschuss überwacht das Finanz- und Rechnungswesen des LGH. Daneben obliegt ihm die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der sonst ehrenamtlich tätigen Funktionäre.

Der Kontrollausschuss hat der Landesbundversammlung jährlich einen schriftlichen Prüfungsbericht zu geben.

- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Kontrollausschuss ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle seine Ämter besetzt sind. Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und die Niederschrift von der Sitzungsleitung und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Kontrollausschuss eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des erweiterten Vorstandes bedarf.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Kontrollausschusses werden vom erweiterten Vorstand unter Ausschluss der Mitglieder des Kontrollausschusses festgesetzt.

§ 10

Finanz- und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand und der Kontrollausschuss müssen gemeinsam eine Ordnung über das Finanz- und Rechnungswesen erlassen und jährlich einen Haushaltsplan aufstellen und beschließen. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand und der Kontrollausschuss arbeiten die Vorschläge

und Grundlagen für die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und sonstigen Pflichtleistungen (z.B. Versicherungskollektivverträge) der dem LGH angeschlossenen Vereine und Einzelmitglieder aus und legen sie mit einer Stellungnahme des erweiterten Vorstandes der Landesbundversammlung gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 4. zur Beschlussfassung vor.

- (4) Beiträge sind spätestens mit Ablauf von zwei Monaten nach Beginn des Zeitabschnittes zu zahlen, für den sie zu entrichten sind; Umlagen werden mit der Mitteilung an den Zahlungspflichtigen fällig und sind spätestens innerhalb zwei Monaten nach Fälligkeit an den LGH zu zahlen.
- (5) Zur Überprüfung der Kassen- und Rechnungsführung wird vom Kontrollausschuss mindestens für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr ein Angehöriger der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe bestellt. Dessen Auftrag erstreckt sich neben der Überprüfung des Rechnungswesens auch auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat er dem Kontrollausschuss in berufsüblichem Umfang schriftlich zu berichten und einen Abschlussvermerk zu erteilen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand hat den Mitgliedern einen Jahres- und Kassenbericht über die Jahresabrechnung mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung zuzustellen.
- (7) Mittel des LGH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des LGH erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LGH.
- (8) Mitglieder des LGH haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verband oder bei der Auflösung des LGH keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Zur Beratung in bestimmten Angelegenheiten kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse einrichten. Die Mitglieder werden durch den geschäftsführenden Vorstand mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes bestimmt. Näheres zu der Arbeit der Ausschüsse regelt die vom geschäftsführenden Vorstand für den jeweiligen Ausschuss zu erlassende Geschäftsordnung.
- (2) Der LGH unterhält insbesondere einen Schlichtungsausschuss. Dieser entscheidet über die Beschwerden der Mitglieder der Kleingartenvereine gegen Beschlüsse der Bezirksschlichtungsausschüsse in Ausschlussverfahren.

Der Schlichtungsausschuss ist berechtigt, Verfahrenskosten zu erheben. Sie sollen die Aufwendungen der an der Schlichtungsverhandlung beteiligten Schlichter nicht überschreiten. Die Verfahrenskosten setzt der Schlichtungsausschuss fest und bestimmt, wer diese zu tragen hat. Eine Erstattung von Rechtsanwalts- oder Rechtsbeistandskosten findet nicht statt.

Näheres, insbesondere zur Besetzung des Schlichtungsausschusses und zum Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss, regelt die nach Absatz 1 erlassene Geschäftsordnung.

§ 12

Beschlussfassungen der Verbandsorgane

- (1) Für die Landesbundversammlung gelten die Regelungen des § 6 dieser Satzung.

Die weiteren Verbandsorgane können ihre Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Organmitglieder in die Sitzung des jeweiligen Verbandsorgans fassen. Über die Verfahrensweise entscheidet der Leiter des jeweiligen Verbandsorgans.

- (2) Die Verbandsorgane können auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Mit der Geschäftsführung kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder eine sonst geeignete Person hauptamtlich betraut werden.

- (2) Sie ist an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden und ist befugt, alle gewöhnlichen Geschäfte vorzunehmen, soweit der geschäftsführende Vorstand nicht ausdrücklich widerspricht. Außergewöhnliche Geschäfte sind dem geschäftsführenden Vorstand vorher vorzulegen. Das Übrige regelt eine Geschäftsanweisung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 14

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung beschließt die Landesbundversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

§ 15

Anfechtung von Beschlüssen der Organe des LGH

Beschlüsse der Organe des LGH können, sofern die Satzung keine ausdrücklichen anderen Regelungen enthält, insbesondere verbandsinterne Rechtsbehelfe vorsieht, von einem Betroffenen nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten vor den staatlichen Gerichten angegriffen werden. Erfolgt dies nicht, gilt die Entscheidung von dem Betroffenen als anerkannt. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des Beschlusses bei dem Betroffenen. Sieht die Satzung bezüglich des anzugreifenden Beschlusses einen verbandsinternen Rechtsbehelf vor, so beginnt die vorgenannte Frist mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Rechtsbehelf an den Betroffenen.

§ 16

Entschädigungen

Grundsätzlich ist jede Mitarbeit im LGH mit Ausnahme der angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle ehrenamtlich. Abweichend davon kann den Mitgliedern der Organe, das gilt insbesondere auch für den ersten Vorsitzenden, sowie den sonstigen

ehrenamtlich tätigen Funktionären des LGH eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden.

Die Zahlung pauschaler Entschädigungen gilt, sofern nicht bereits der Kontrollausschuss deren Höhe festgelegt hat, mit Genehmigung des Haushaltsplans für das jeweilige Geschäftsjahr als beschlossen, sofern hierfür im Haushaltsplan eine gesondert ausgewiesene Haushaltsposition der Höhe nach bestimmt ist. Wird der Haushaltsplan nach dem Beginn des Geschäftsjahres genehmigt, gilt der Beschluss über die Gewährung einer pauschalen Entschädigung rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres.

§ 17 Auflösung

- (1) Der LGH kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Landesbundversammlung durch Beschluss, der einer Mehrheit von drei Vierteln aller Delegierten bedarf, aufgelöst werden. Findet sich keine solche Mehrheit, so genügt auf einer erneut einberufenen Versammlung eine Mehrheit von drei Vierteln aller erschienenen Delegierten.
- (2) Bei Auflösung des LGH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LGH an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Kleingartenzwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 02.06.2025